

Die beiden Verträge vom Februar und April 1111 schufen keinen Dauerzustand, der eine, weil er die Machtfrage überhaupt, der andere, weil er die Macht der Gregorianer ignorierte. Friedenspapst sollte erst Calixt II. werden. Freilich, was Paschalis nicht geglückt war, sollte auch ihm nicht im ersten Anlauf gelingen. Zwar versicherte er dem Kaiser in einem Brief vom 19. Februar 1119, der die Verhandlungen anscheinend eröffnete: *obtineat ecclesia, quod Christi est; habeat imperator, quod suum est*¹⁴⁰); aber solche Floskeln waren schon von seinen Vorgängern im Munde geführt worden¹⁴¹) und halfen allein nicht über den Engpaß. Der erste Verständigungsversuch, der noch im gleichen Jahr zu Mouzon stattfand, zeigte von neuem, wie wenig die Meinungen sich näher gekommen waren¹⁴²). Dank dem ausführlichen Bericht des Scholasticus Hesso¹⁴³) können wir den Ablauf der Gespräche näher verfolgen, obschon ihre Deutung nicht immer einfach ist. Zunächst hatte der Unterhändler Wilhelm von Champeaux, Bischof von Châlons, Heinrich V. in Straßburg aufgesucht und ihm die päpstlichen Forderungen dargelegt: von der *investitura episcopatum et abbatiarum* solle der Kaiser lassen, ohne dabei die Gefahr einer *diminutio regni* zu laufen; er selbst, Wilhelm, habe nichts aus der Hand des französischen Königs empfangen und leiste diesem nichtsdestoweniger die üblichen Dienste und Zahlungen. Heinrich V. soll daraufhin zugestimmt haben, eine Einigung nach diesem Vorbild zu suchen.

Die Worte, die Hesso dem Bischof von Châlons zuschreibt, bieten bereits einige Rätsel. Erstens ist dabei vergessen, daß Wilhelm von Champeaux gewiß dem französischen Herrscher *fidelitas* geschworen hat, dieser also nicht ganz ohne Sicherung gegen Säumigkeit von seiten des Bischofs war. Zweitens sind die Verhältnisse, die er schildert, — mögen sie auch seinem speziellen Fall entsprochen haben — keinesfalls das Normale in der kapetingischen Kronlandnahme gewesen; vielmehr empfing dort der Bischof im allgemeinen die Regalien aus der Hand des Monarchen, obschon Ring und Stab hierbei keine Rolle mehr spielten. Und zum

¹⁴⁰) JL. 6950, ed. I. M. Watterich, *Pontificum Romanorum Vitae* 2, 147; zur Datierung s. J. Haller, *Das Papsttum* 2² (1951) 623 f.

¹⁴¹) Vgl. z. B. o. S. 421, Anm. 126.

¹⁴²) Zum Folgenden s. J. Haller, *Die Verhandlungen von Mouzon* (1119), *Neue Heidelberger Jbb.* 2 (1892) 147 ff. (= Abhandlungen zur Geschichte des MA., 1944, S. 175 ff.); H. Zatschek, *Beiträge zur Beurteilung Heinrichs V.* — I. *Die Verhandlungen des Jahres 1119*, *DA.* 7 (1944) 48 ff.; Th. Schieffer, in: *Festschrift E. E. Stengel* (1952) S. 324—341; Becker S. 133—138.

¹⁴³) *Relatio de concilio Remensi*, *MG. LdL.* 3, 21 ff.